

Jobcenter Intern



Ausgabe/Aktenzeichen 11 /2009



Dienstanweisung

Verfasser: FÜB GB I und TL 604.2

§§ 16b SGB II und 16c SGB II

Begleitende Förderung zur Aufnahme/Ausübung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit

Änderungshistorie	
10.03.2023	<p>Punkt 5</p> <ul style="list-style-type: none">• Die lokale BK-Stellungnahme ist weggefallen.• Die in COSACH unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ einzutragende Ermessensentscheidung wurden konkretisiert und ein Beispiel verlinkt. <p>Punkt 6</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Aufzählung der an 604.2 zu übersendenden Unterlagen wurde entfernt und durch einen Link zum Prozesshandbuch ersetzt
Dezember 2021	<p>Punkt 1</p> <ul style="list-style-type: none">• Es ist eine Ermessensentscheidung unter Miteinbeziehung des Berichts der fachkundigen Stelle zu treffen• Die gesetzlichen Grundlagen wurden entfernt und entsprechend nur verlinkt• Fördermöglichkeit für Rehabilitanden*in<ul style="list-style-type: none">○ §16c SGB II weiterhin ausgeschlossen○ §16b SGB II durchaus möglich <p>Punkt 2</p> <ul style="list-style-type: none">• Neu hinzugefügt - Konkretisierung der Anforderung an die Ermessensausübung und deren Dokumentation <p>Punkt 4.1</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Förderung beginnt mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit• ESG wird im Voraus gezahlt

	<p>Punkt 4.1.1</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Pauschale Bemessung – besondere Personengruppen beziehen sich auf das AMIP. Ebenso können Ergänzungsbeträge gewährt werden <p>Punkt 4.1.2</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzelfallbezogene Bemessung – Konkrete Hinweise auf die Berechnung mit einem Berechnungsbeispiel
18.05.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Förderausschluss für ALG-I Aufstocker*in • Auflistung der einzelfallbezogenen und pauschalisierten Bemessung • Mitzeichnung der Teamleitung beim Überschreiten des Regelförderumfangs • Konkretisierung der Personengruppe bei der pauschalierten Bemessung • Vergebliche Bemühungen um alternative Fördergelder sind nachzuweisen und zu dokumentieren • Förderumfang bei Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen • Für unverzichtbare Aufwendungen kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 3.000€ gewährt werden. Für Kauttionen von Gewerberäumen und für Leasingraten wird ausschließlich ein Darlehen gewährt • Mitzeichnung der Teamleitung beim Überschreiten des Regelförderumfangs • Redaktionelle Änderungen
21.01.2008	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung von Einstiegsgeld kann im Rahmen einer einzelfallbezogenen oder pauschalierten Bemessung erfolgen. • Der Förderumfang bei Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen hat sich wesentlich geändert. Für unverzichtbare Aufwendungen kann ein Zuschuss in Höhe bis zu 3.000€ gewährt werden. Für Kauttionen von Gewerberäumen und Leasingraten wird ausschließlich ein Darlehen gewährt
2009	Ersterstellung

Inhalt

1 Grundsätze	4
2 Dokumentation und Hinweise zur Ermessensausübung	5
3 Zielgruppe	6
4 Fördervoraussetzungen	6
4.1 Einstiegsgeld gemäß §16b SGB II	6
4.1.1 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung	7
4.1.2 Förderung im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung	8
4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	9
4.2.1 Förderumfang Zuschuss	10
4.2.2 Förderumfang Darlehen	11
4.2.3 Förderausschluss	11
5 Antragstellung und Bewilligung	11
6 Verfahrensregelungen zu ESG und LES	12
7 Nachhaltung	13
7.1 Sicherung und Rückzahlung von Darlehen	14
7.2 Rückforderungen	14
8 Inkrafttreten	15

1 Grundsätze

- Die Fachlichen Weisungen für [Einstiegsgeld \(ESG\) gemäß §16b SGB II](#) und [Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen \(LES\) gemäß §16c SGB II](#) finden grundsätzlich Anwendung und werden durch die Jobcenter Intern konkretisiert bzw. ergänzt.
- Diese Jobcenter Intern gilt für Förderungen mit ESG im Rahmen der Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit sowie für LES im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit.
- Beide Leistungen können nur gewährt werden, wenn die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) persönlich geeignet sind und eine hinreichend sichere Prognose darüber besteht, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist.
- Zu dieser Einschätzung ist die Aussage einer fachkundigen Stelle zwingend notwendig. Antragsteller/innen des Jobcenters Region Hannover sind ausschließlich an die Vergabemaßnahme(n) gemäß §45 SGB III und §16c SGB II zu verweisen. Diese Maßnahme(n) übernimmt/übernehmen im Auftrag des Jobcenter Region Hannover die Funktion einer fachkundigen Stelle.
- Mit der Zuweisung in die Maßnahme ist eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit konkreter Handlungsempfehlung abzuschließen. Diese ist bei der Gewährung von Förderleistungen anzupassen.
- Die abschließende Entscheidung über das ESG nach §16b SGB II und/oder Hilfen nach §16c Abs. 1 SGB II werden auf Grundlage der Stellungnahme der fachkundigen Stelle durch die Integrationsfachkraft (IFK) getroffen.
- Die Gründe für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der jeweiligen Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen etc.) sind in COSACH ausführlich unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Bei dieser individuellen Ermessensentscheidung ist auch Bezug auf die Empfehlung der fachkundigen Stelle zu nehmen. In VerBIS ist auf die Entscheidung in COSACH zu verweisen.
- Solange berufsbegleitende Leistungen (zum Beispiel ESG) monatlich gezahlt werden oder weiterhin ein Anspruch auf ALG II besteht, ist der VerBIS-Datensatz nicht abzumelden.
- Die Förderung von Neugründern/-gründerinnen soll nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang des Existenzgründungsvorhabens erfolgen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit zeitnah nach dem Ausstellen der positiven Prognose durch die fachkundige Stelle erfolgt. Als Richtwert gelten 3 Monate. Bei relevanten Veränderungen vor Gründung ist ggf. eine neue Prognose erforderlich.
- Bei Gründungen von nicht getrenntlebenden (Ehe-)Partnern/Partnerinnen kann jede/r Partner/in ESG und/oder LES erhalten. Gleiches gilt für die Gründung einer Selbständigkeit von mehreren Einzelpersonen, sofern sie eLb und die Leistungen für die jeweilige Person erforderlich sind; bei der Förderung Bestandsselbständiger sind nur Leistungen nach §16c SGB II möglich.

- Eine erneute Förderung durch Leistungen ESG und LES von Personen, denen innerhalb der letzten 24 Monate bereits Gründungszuschuss, ESG für Selbständige und /oder LES, bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.
- Bei der Beratung und Vermittlung von Beziehern/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld mit aufstockendem SGB II-Leistungsbezug liegt die Zuständigkeit für die vermittlerische Betreuung bei der Agentur für Arbeit (AA).
Solange ALG I gewährt wird, sind daher eine Zuweisung in die Maßnahme(n) sowie die Förderung mit ESG und/oder LES ausgeschlossen.
- Die Gewährung von LES ist für Rehabilitanden/Rehabilitandinnen nicht zulässig.

2 Dokumentation und Hinweise zur Ermessensausübung

Bei ESG und LES handelt es sich grundsätzlich um Ermessensleistungen.

Die Entscheidung soll für den Förderzeitraum einmalig getroffen werden. Verlängerungen bzw. Anpassungen sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn zum Beispiel im weiteren Verlauf neue Tatbestände bzw. Rahmenbedingungen dazugekommen sind.

Während von der IFK im Rahmen Zuschuss/Darlehen nach § 16 c SGBII Ermessen nur hinsichtlich der Förderhöhe auszuüben ist, ist in Bezug auf das ESG in zwei Punkten Ermessen anzuwenden:

- Förderdauer
- Förderhöhe (aufgrund pauschaler oder einzelfallbezogener Bemessung)

Die Begründungen für die jeweilige Entscheidung ist in COSACH zu dokumentieren, da diese Bestandteile der Bewilligungsbescheide werden. Sofern in COSACH auf VerBIS Vermerke verwiesen wird, sind diese mit Datumangabe zu versehen.

Bei der Festlegung von Höhe und Dauer des ESG können zum Beispiel folgende Merkmale herangezogen werden:

- Prognose der Tragfähigkeit
- Dauer der Arbeitslosigkeit
- Persönliche Rahmenbedingung
- Größe der Bedarfsgemeinschaft
- besondere individuelle Hemmnisse

Dabei gilt der Grundsatz: je schwieriger die Ausgangslage des Einzelnen, desto höher und länger kann die Förderung erfolgen.

3 Zielgruppe

Als Zielgruppe kommen folgende Personen in Betracht:

- Existenzgründungsinteressierte mit konkreten Vorstellungen zu ihrer Geschäftsidee, die Arbeitslosengeld II beziehen und ggf. eine selbständige Tätigkeit bereits im Nebengewerbe ausüben.
 - Hier sind Leistungen gem. § 16 b und § 16c Abs. 1 SGB II möglich.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte/Bestandsselbständige die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit bereits ausüben.
 - Hier ist ausschließlich die Gewährung von LES möglich.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Einstiegsgeld gemäß §16b SGB II

- Vor der Gewährung von ESG für Selbständige hat ein persönliches Beratungsgespräch zu erfolgen.
- Die Förderung erfolgt ab Beginn (Umsatzerzielungsabsicht) der hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit und nur für den Zeitraum der tatsächlichen Ausübung. ESG wird im Voraus ausgezahlt.

Vor der Gewährung/Zusage von ESG ist von der IFK prognostisch unter Zuhilfenahme der fachlichen Stellungnahme der fachkundigen Stelle zu beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von bis zu 24 Monaten dauerhaft überwunden werden kann, die persönliche Eignung gegeben ist und eine positive Prognose der zukünftigen Tragfähigkeit gegeben ist. Die aufgenommene Tätigkeit und die damit erzielten Einkünfte müssen die Hilfebedürftigkeit reduzieren bzw. perspektivisch nachhaltig beenden. Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.

- Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung des Ermessens. Es ist eine Förderdauer bis zu 24 Monate möglich. Die Gründe dafür sind in COSACH zu dokumentieren und die Stellungnahme in den besonders gelagerten Einzelfällen ist durch die Teamleitung mit zu zeichnen. Eine ESG Förderung wird nicht auf das Einkommen angerechnet.
- Vor der Gewährung/Zusage einer Förderung ist eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit dem/der Antragsteller/in zu schließen.

- Als Stichtag für die Gewährung von ESG gilt der Tag der tatsächlich hauptberuflichen Aufnahme der selbständigen Tätigkeit; der Beginn ist durch geeignete Unterlagen (Gewerbeanmeldung, Anzeige Finanzamt oder schriftlich durch die/den eLb zu erklären (siehe auch [fachliche Weisung Punkt 2.3 Absatz 3](#)). Der Leistungsservice ist von der IFK über die Aufnahme der Selbständigkeit zu informieren.
- Die Förderung ist in Form der einzelfallbezogenen Bemessung oder in Form der pauschalierten Bemessung möglich, die auf der Verordnung ([ESGV](#)) zur Bemessung von ESG beruht. Zur Vereinfachung wird seitens 604 eine [Berechnungshilfe](#) zur Verfügung gestellt.

4.1.1 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung

Für besondere Personengruppen mit erhöhtem Förderbedarf kann eine pauschalierte Bemessung vorgenommen werden.

Zu den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms gehören:

- Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbezieher/innen
- Jugendliche
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen
- Geflüchtete Menschen
- Ältere
- Alleinerziehende
- Frauen

Die Begründung für die pauschalierte Bemessung (Benennung der Personengruppe) ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren und mit dem Haken (Förderdaten III) zu bestätigen. In VerBIS ist auf COSACH zu verweisen.

Die Förderung kann bis zu 75% des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (voller Regelbedarf) erfolgen.

Die pauschalierte Bemessung **kann** durch Beträge, die sich an die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und an der Größe der Bedarfsgemeinschaft orientieren, ergänzt werden.

Bei der Entscheidung zur Bewilligung muss die Berücksichtigung der Ergänzungsbeträge dokumentiert werden.

- Der Ergänzungsbetrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt **20 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

- Für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird ein Ergänzungsbetrag in Höhe von jeweils **10 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Die **Förderhöchstgrenze** (auch mit Ergänzungsbeträgen) beträgt **75%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (voller Regelbedarf).

Anhand der eingestellten [Berechnungshilfe](#) können Förderfälle durchgerechnet und auf die Umsetzbarkeit hin geprüft werden.

4.1.2 Förderung im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung

Auch eLb, die zu den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms gehören, können i.R. einer einzelfallbezogenen Bemessung gefördert werden. Dies kann insbesondere bei großen Bedarfsgemeinschaften erforderlich sein. Die Begründung für die einzelfallbezogene Bemessung ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren. In VerBIS ist auf COSACH zu verweisen.

Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher **Grundbetrag** zu bestimmen, dem **Ergänzungsbeträge** hinzugefügt werden sollen.

- Der **Grundbetrag** beträgt bis zu 50% des individuellen Regelbedarfs.
- Die **Ergänzungsbeträge** sind als Sollregelung ausgestaltet. Abweichungen müssen entsprechend begründet und im Bescheid mit aufgenommen werden.

Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt. Sie werden vom vollen Regelbedarf gebildet.

- Der Ergänzungsbetrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt **20 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

- Für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird ein Ergänzungsbetrag in Höhe von jeweils **10 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Der volle Regelbedarf gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II dient als Höchstgrenze für die einzelfallbezogene Bemessung.

Anhand der eingestellten [Berechnungshilfe](#) können Förderfälle durchgerechnet und auf die Umsetzbarkeit hin geprüft werden.

Auch COSACH ist als Hilfe zur individuellen Berechnung von ESG ausgestaltet. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die aufeinander aufbauenden Erfassungsschritte dargestellt: [COSACH Schulungsunterlagen ESG](#)

4.2 Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

- Vor der Gewährung von LES ist durch die IFK prognostisch unter Zuhilfenahme der Stellungnahme der fachkundigen Stelle (siehe Punkt 1 Grundsatz) zu beurteilen, ob die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von bis zu 24 Monaten dauerhaft überwunden oder zumindest deutlich verringert werden kann.
- Bei eLb, die ihre selbständige Tätigkeit bereits ausüben, ist in der Regel die Betrachtung eines Zeitraumes von 12 Monaten angemessen.
- Die Gewährung einer Förderung (Zuschuss oder Darlehen) ist nur dann notwendig, wenn die Nutzung anderer Finanzierungsmöglichkeiten, nicht möglich ist, wie z.B.
 - Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen
 - Bankkredite
 - Beteiligungskapital von Ländern
 - Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder
 - Kleinstkredite des Bundes oder der GLS-Bank (Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken)
- Sofern die Möglichkeit einer alternativen Finanzierung festgestellt wird, ist der eLb verpflichtet, sich um diese Finanzierung zu bemühen. Ist die Maßnahmeteilnahme vor der endgültigen Entscheidung zum Kreditantrag beendet, ist dieses Ergebnis durch die IFK nachzuverfolgen und eine mögliche Bewilligung von Zuschüssen oder Darlehen LES erst anschließend zu gewähren.

- Vergebliche Bemühungen um eine anderweitige Finanzierung sind vom eLb in geeigneter Form nachzuweisen und sind entsprechend zu dokumentieren.
- Vor der Gewährung/Zusage einer Hilfeleistung ist eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit konkreter Handlungsverpflichtung mit dem Antragsteller zu schließen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren.
- Eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich. Hier wäre demnach die Bewilligung eines Maximalbetrages von 6.000 Euro möglich. Im Ausnahmefall ist eine höhere Bewilligung möglich (siehe 4.2.1 u. 4.2.2).

4.2.1 Förderumfang Zuschuss

Unverzichtbare Aufwendungen können bis zu einer Höhe von 3.000 Euro als Zuschuss gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann dieser bis zu 5.000 Euro betragen, hier ist die Mitzeichnung der Teamleitung erforderlich. Die Leistungen sind zweckgebunden und die tatsächliche Anschaffung ist nachzuweisen.

Beispiele für unverzichtbare Ausgaben:

- Gewerbeanmeldung,
- Führungszeugnis (bei LHH unter Vorlage AlgII-Bescheid und Personalausweis kostenlos)
- Schufa-Auskunft (einmal pro Jahr kostenfrei über das Internet)
- Gesundheitszeugnisse,
- behördliche Genehmigungen,
- Ausstellen von Konzessionen und Zertifikaten
- Ausnahmegenehmigungen der Kammern
- Sachgüter (Dienstleitungen bzw. materielle Verbrauchs- und Gebrauchsgüter), wie z.B.
 - Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch).
 - Fahrzeuge Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel

Die zu fördernden Sachgüter sollten von mittlerer Art und Güte sein, dabei ist der Ankauf von gebrauchten Produkten zumutbar. Ebenso ist zu prüfen, wie die privaten Komponenten wie z.B. PC, Laptop, Auto etc. genutzt werden kann.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können Förderungen von LES, die eine Gesamthöhe von bis zu 500,- € nicht überschreiten, ohne Stellungnahme einer fachkundigen Stelle als Zuschuss

gewährt werden. Eine nachträgliche Aufstockung dieses Förderbetrages sowie die Förderung mit ESG ist ausgeschlossen.

4.2.2 Förderumfang Darlehen

Darlehen können bis zur Höhe von 3.000 Euro gewährt werden. In besonders gelagerten Fällen kann eine höhere Förderung erfolgen, hier ist eine Mitzeichnung der Teamleitung erforderlich.

Leasingraten, Kautions für Gewerberäume und Erstausrüstungen für Neugründungen (z.B. erstmalige Warengrundausstattung eines Kiosks, Grundausstattung eines Bekleidungsgeschäftes mit Textilwaren, Grundausstattung eines Kosmetiksalons mit Kosmetikprodukten) werden **ausschließlich als Darlehen** gewährt.

4.2.3 Förderausschluss

- Ausgeschlossen sind
 - Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben
 - Dienstleistungen im Bereich Coaching und Unternehmensberatung
 - Förderungen für laufende Wareneinkäufe
 - laufende Betriebskosten gem. fachlichen Weisungen zu § 16c wie z.B. Löhne, Miete, laufende Kosten für Telekommunikation, Beiträge zu Versicherungen, Steuern, Gebühren... (keine abschließende Aufzählung)

5 Antragstellung und Bewilligung

- Die Leistung(en) der begleitenden Förderung zur Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit können gemäß § 37 SGB II auf Antrag gewährt werden.
- Die Antragstellung kann, zunächst auch formlos, mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Dieses Leistungsbegehren, also auch die ggf. formlose Geltendmachung von Leistungen, ist umgehend in VerBIS zu dokumentieren und das Antragsdatum festzuhalten.
- Die formgerechte Antragstellung ist durch die entsprechenden Antragsvordrucke nachzuholen. Dafür ist für die jeweilige Leistung eine Buchung in COSACH anzulegen und der Satus „A“ auszuwählen. Die Antragsvordrucke findet man unter folgendem Pfad:
 - COSACH → BK → Zentrale Vorlagen → Maßnahme → „LES“ bzw. „ESG“ oder
 - Schnellsuche „ESG“ oder „LES“
- Befindet sich der/die Antragsteller/in in der privaten Insolvenz, ist die Zustimmung seines Insolvenzverwalters zur Förderung in schriftlicher Form erforderlich.

- Die Antragstellung für LES muss vor der Beschaffung der Sachgüter erfolgen und für ESG vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit. Ein verspätet gestellter Antrag führt dazu, dass der Antrag abzulehnen ist.
- Die Gründe für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der jeweiligen Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen etc.) sind in COSACH ausführlich und individuell bezogen auf die jeweilige Fragestellung unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Zusätzlich muss die Höhe der bewilligten Leistung in Euro ersichtlich sein, wie sich dieser Betrag zusammensetzt und ob eine pauschale oder individuelle Bemessung zugrunde gelegt wurde. [Arbeitshilfe ESG mit Beispielen](#)
In VerBIS ist auf die Entscheidung in COSACH zu verweisen.
- Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt im Team 604.2 und ist in COSACH zu erfassen. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus und grundsätzlich unbar.

6 Verfahrensregelungen zu ESG und LES

- Sowohl für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung, als auch für eine ggf. erforderliche Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidung sind die zur Verfügung stehenden zentralen BK-Vorlagen zu verwenden.
- Die Antragsausgabe, Anforderung von Unterlagen, die abschließende Entscheidung sowie evtl. Ablehnungsgründe einschließlich der Dokumentation in VerBIS erfolgt durch die IFK.
- Die Bewilligung, die Ablehnung der Anträge, die Auszahlung, die Überwachung der Tilgung von Darlehen und ggf. Rückforderungen erfolgt durch das Team 604.2.

Die Verfahrensabläufe hinsichtlich der Zuständigkeiten und welche Unterlagen notwendig sind, sind dem [Prozesshandbuch](#) zu entnehmen. Ebenso sind die [Fachlichen Weisungen 01/2020 Aktenführung](#) – hier insbesondere [Anlage 3 Aktenstruktur](#) – zu beachten und anzuwenden.

- Die für die Auszahlung der Leistungen zu verwendenden Kontierungselemente sind dem [Kontierungshandbuch](#) zu entnehmen.

Für die Ablehnung von ESG und LES sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- (Formloser) schriftlicher Antrag – Bei mündlicher Antragstellung liegt die Zuständigkeit im Bereich M&I
- Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind in COSACH ausführlich und individuell bezogen auf die jeweilige Fragestellung unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren und inklusive entscheidungsrelevanter Unterlagen etc. zu übersenden.

7 Nachhaltigkeit

- Die Nachhaltigkeitsprüfung hat das Ziel, zu einer Einschätzung über den unternehmerischen Erfolg im Hinblick auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit des einzelnen Leistungsberechtigten - unabhängig vom Leistungsbezug anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft - zu gelangen.
- Die Nachhaltigkeit der eingesetzten Fördermittel ist durch die IFK regelmäßig **mindestens alle 6 Monate** zu prüfen. Dies hat erstmalig **spätestens** 6 Monate nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei Förderungen mit ESG bei Neugründern/Neugründerinnen, bzw. nach Gewährung von LES bei Bestandsselbständigen zu erfolgen. Die Nachhaltigkeitsprüfung hat im Abgleich zwischen der in der Maßnahme(n) erstellten Einkommensprognose und der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) bzw. Einnahmeüberschussrechnung (EÜR), Einkommen aus selbständiger Tätigkeit (EKS) die der Leistungsberechtigte vorlegt, zu erfolgen. Im Bedarfsfall soll die Einschätzung zur Nachhaltigkeit gemeinsam mit dem Leistungsservice vorgenommen werden.
- Ist der Verlauf über einen längeren Zeitraum negativ, soll im Regelfall ein Strategiewechsel erfolgen. Hinweise für einen negativen Verlauf können z.B. sein:
 - Die Höhe des angegebenen Einkommens liegt mehr als 50% unter dem prognostizierten Einkommen.
 - Die geforderten Rückzahlungsraten vom gewährten Darlehen können durch den Leistungsberechtigten nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden (s. auch 7.1).
 - Die ursprüngliche Prognose zur Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit scheint nicht mehr realistisch zu sein.
- Spätestens nach Erreichen des Prognosezeitraumes, zu dem die Hilfebedürftigkeit der/des einzelnen Leistungsberechtigten -unabhängig vom Leistungsbezug anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft- beendet sein soll, ist durch die IFK zu entscheiden, ob ein Strategiewechsel hin zur Suche einer abhängigen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist, um die erwartete Beendigung oder Verringerung (bei LES) der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.
 - Es gelten die Zumutbarkeitsbestimmungen des § 10 Abs.2 Nr. 5, Abs. 3 SGB II. Ergänzungen sind in den Fachlichen Hinweisen §10 SGB II unter der Randziffer 10.38/10.39 „Selbständige Tätigkeit“ enthalten
- Der entsprechende Textbaustein für die EinV ist zu verwenden und individuell anzupassen.
 - Hierbei ist zu beachten, dass gem. Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz die Berufsfreiheit von eLb, die LES und EGS empfangen, zu wahren ist, d.h. dass ihnen die Ausübung der selbständigen Tätigkeit nicht untersagt bzw. „verboten“ werden darf. Gleichwohl sollte bei negativem Verlauf der ausgeübten selbständigen Tätigkeit ein Strategiewechsel eingeleitet werden, indem der eLb aufgefordert wird, den Schwerpunkt auf die Suche einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu verlagern, entsprechende

Bewerbungsaktivitäten nachweist, ihr/ihm geeignete Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden oder Maßnahme-Qualifizierungsangebote aufgezeigt werden.

- Hinsichtlich des Verfahrens zur Einkommensanrechnung wird auf die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II sowie die im Intranet zur Verfügung stehende Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit hingewiesen.

7.1 Sicherung und Rückzahlung von Darlehen

- Bei der Höhe des gewährten Darlehens ist die realistische Rückzahlungsmöglichkeit von der IFK abzuwägen. Die Rückzahlung des Darlehens soll im Regelfall in 24 monatlich gleichbleibenden Raten, beginnend ab dem 13. Monat nach Existenzgründung erfolgen.
- Die Rückzahlung des Darlehens für Bestandsselbständige soll im Regelfall in 24 monatlich gleichbleibenden Raten, beginnend ab dem 07. Monat nach Bewilligung erfolgen.
- Die Rate ist durchgängig in gleicher Höhe festzulegen und darf 50,00 Euro monatlich nicht unterschreiten. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in der EinV zur Darlehensgewährung und im Bewilligungsbescheid festzuhalten.
- Liegen der IFK aufgrund der Nachhaltung der Förderung Hinweise vor, dass die geforderten Rückzahlungsraten von gewährten Darlehen durch den Leistungsberechtigten nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, so ist 604.2 darüber zu informieren. Das weitere Vorgehen bezüglich der Tilgung ist durch die IFK festzulegen.

Liegen dem Team 604.2 Informationen darüber vor, dass die Tilgung des gewährten Darlehens nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgt, ist die zuständige IFK zu unterrichten. Diese hat über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

7.2 Rückforderungen

- Sollten die Voraussetzungen für die Rücknahme / den Widerruf der Bewilligungsentscheidung nach §§ 45ff SGB X vorliegen (z.B. aufgrund der Beendigung der selbständigen Tätigkeit), ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben / zu widerrufen und die zurückgeforderte Leistung über das Verfahren ERP zum Soll zu stellen.
- Die Bescheiderteilung und Sollstellung erfolgt durch das Team 604.2.

8 Inkrafttreten

Diese Jobcenter Intern tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft.

Geschäftsführer